

## Tit. 3.3 RdSchr. 06i

### Gemeinsame Verlautbarung zur Behandlung von Verwaltungsakten (Beitragsbescheiden) durch die am gemeinsamen Beitragseinzug beteiligten Versicherungsträger

---

## Tit. 3 – Bekanntgabe des Verwaltungsaktes gegenüber dem betroffenen Fremdversicherungsträger

**Titel:** Gemeinsame Verlautbarung zur Behandlung von Verwaltungsakten (Beitragsbescheiden) durch die am gemeinsamen Beitragseinzug beteiligten Versicherungsträger

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** RdSchr. 06i

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Rundschreiben

### Tit. 3.3 RdSchr. 06i – Übersendung von Verwaltungsakten an die BA

(1) Die Einzugsstelle sowie der Träger der Rentenversicherung übersenden der BA eine Mehrfertigung des Verwaltungsaktes nur dann, wenn

- der Verwaltungsakt von der in Gemeinsamen Verlautbarungen, Rundschreiben, Grundsätzen oder Niederschriften von der BA und den übrigen Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vertretenen Auffassung abweicht oder
- sie nach Anhörung der BA (vgl. Abschnitt 4 ) eine von deren Auffassung abweichende Entscheidung trifft oder
- die BA im Einzelfall bzw. zu besonderen Fallgestaltungen die Übersendung verlangt oder
- der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer bzw. Auftraggeber oder Auftragnehmer die Übersendung im Einzelfall ausdrücklich verlangt.

(2) Die Übersendung soll zeitgleich mit der Bekanntgabe des Verwaltungsaktes gegenüber dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer bzw. Auftraggeber und Auftragnehmer vorgenommen werden. Zuständig ist die Regionaldirektion, in deren Bezirk die Stelle (z. B. Geschäftsstelle der Einzugsstelle) ihren Sitz hat, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Die entscheidungsbegründenden Unterlagen sollen in Ablichtung beigelegt werden.

(3) Die ausschließlich auf Veranlassung des Arbeitgebers oder Arbeitnehmers bzw. Auftraggebers oder Auftragnehmers übersandten Verwaltungsakte leitet die Regionaldirektion an die für den Wohnort des Arbeitnehmers zuständige Agentur für Arbeit weiter.

(4) Entscheidungen im Rahmen des obligatorischen Statusfeststellungsverfahrens nach § 7 a Abs. 1 Satz 2 SGB IV werden der BA von der Deutschen Rentenversicherung Bund durch besondere maschinelle Datensätze gemeldet. Dies gilt auch für die Rücknahme dieser Entscheidungen (vgl. Ziffer 3.4.2 und 6 des RdSchr. 04 o ).